Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 16 23.07.2024

Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Pädagogische Hochschule Freiburg

vom 23. Juli 2024

Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 16. Juli 2024 folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Freiburg vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden sowie an Promovierte (Postdocs) Forschungsstipendien aus Drittmitteln. Gefördert werden können besonders begabte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Pädagogische Hochschule Freiburg vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

Diese Richtlinie gilt für alle Forschungsstipendien, für deren Abwicklung die Pädagogische Hochschule Freiburg zuständig ist, insbesondere für Stipendien, deren Finanzierung aus Spenden, freien Drittmitteln oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln (z.B. Overheadmitteln) erfolgt. Stipendien mit externer Finanzierung (z.B. Stipendien von DAAD, DFG oder von Stiftungen) werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengebers abgewickelt. Im Falle von Nichtvorhandensein oder von Regelungslücken durch den externen Stipendiengeber greift die hier vorliegende Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Grundsätzlich empfiehlt die Pädagogische Hochschule Freiburg die Vergabe von Arbeitsverträgen aus drittmittelfinanzierten Projekten.

§ 1 Stipendium

(1) Die Stipendien werden unterschieden in

a) Stipendien zur finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach Abschluss des Studiums, insbesondere zur Vorbereitung einer Projektskizze für ein Forschungsprojekt bzw. Vorbereitung der Annahme als Doktorand*in sowie während des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Erlangung der Promotionsberechtigung (z. B. Promotionsprojekt) [Qualifizierungsstipendium]
b) Stipendien zur finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern während der Promotion [Promotionsstipendium],
c) Stipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zur Förderung der Forschung, zur Erlangung der Habilitation und/oder der internationalen

Forschungszusammenarbeit zur Entwicklung des wissenschaftlichen Profils nach der Promotion [Postdokstipendium].

(2) Das Stipendium der Pädagogische Hochschule Freiburg begründet keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG.

(3) Das Stipendium der Pädagogische Hochschule Freiburg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Pädagogische Hochschule Freiburg und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. Die Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(4) Aus dem Stipendiatenverhältnis zwischen Pädagogischer Hochschule und den Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten dürfen sich keine den Absätzen 2 und 3 entgegenstehende Inhalte ergeben. Insbesondere darf die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums und Förderziel

(1) Gefördert werden können
   a) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion
   b) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion

(2) Die Vergabe des Stipendiums setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat keiner selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen derer sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als dem steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a I Satz 2 EStG erzielt.

(3) Das Stipendium der Pädagogischen Hochschule Freiburg darf grundsätzlich nur vergeben werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält. Eine Aufstockung eines bestehenden Stipendiums ist auf Antrag möglich. Es gelten mögliche Höchstgrenzen, welche aus §3 resultieren.

(4) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung eines ansonsten nicht fortsetzbaren Arbeitsverhältnisses ist nicht zulässig.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Höhe des Stipendiums

(1) Die Höhe der Drittmittel-Stipendien richtet sich grundsätzlich nach dem Zuwendungsbescheid der Drittmittelgeberin bzw. des Drittmittelgebers.

   a) Ausbildungsstipendien gemäß §1 Abs. 1 Satz a sollen den Höchstsatz gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht überschreiten.

   b) Promotionsstipendien orientieren sich an der Finanzierung von Promovierenden der Begabtenförderungswerke.

c) Ein Vollzeit-Stipendium für Promovierte darf einen für die vorgesehene Qualifizierung zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag nicht übersteigen und muss einen Mindestbetrag sicherstellen, der sich an den Stipendiensätzen des Walter Benjamin-Programmes der Deutschen Forschungsgemeinschaft orientiert.

(2) Die stipendienvergebende Einrichtung soll nach Maßgabe der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu jedem Stipendiengrundbetrag jeder Stipendiatin bzw. jedem Stipendiaten bei Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde für Kinder gemäß Bundeskindergeldgesetz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) eine Kinderzulage zahlen.

(3) Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Angehörige pflegen, können einen Nachteilsausgleich erhalten.

(4) Zusätzlich zum monatlichen Lebensunterhaltsstipendium können Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern einmalige, monatliche oder jährliche Sonderzuwendungen für die Bestreitung forschungsrelevanter Ausgaben gewährt werden, insbesondere für Tagungsreisen, Forschungsaufenthalte, die Teilnahme an Maßnahmen zur persönlichen Profilbildung sowie zur Anschaffung von Arbeitsmaterial oder Verbrauchsmitteln. Die maximale Höhe entspricht für Promovierende der Höhe der Forschungspauschale, die die Begabtenförderungswerke gewähren. Bei Stipendien für Promovierte darf ein für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Weiterbildungsbedarfs erforderlicher Betrag nicht überstiegen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sonderzuwendungen.

(5) Soweit keine spezielleren Regelungen dieser Richtlinie oder der Drittmittelgeber greifen, werden die Stipendien in der Höhe entsprechend den Vorgaben des DAAD[1] begrenzt.

§ 4 Dauer der Förderung

(1) Die Laufzeit des Stipendiums beträgt abhängig vom Förderziel zwischen drei und maximal 36 Monaten und wird in der Ausschreibung festgelegt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung um maximal 12 Monate verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten, die ein Kind unter 14 Jahren pflegt und erzieht. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(3) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(4) Die Förderung endet spätestens nach Ablauf des Monats, in dem das Förderziel erreicht wird. Bei Promotionsstipendien bedeutet dies mit Ablauf des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung stattfindet bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Promotion an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus anderen Gründen beendet wird (z.B. bei Abbruch der Promotion oder einem Weggang an eine andere Hochschule zum Zwecke der Promotion).

[1] Siehe https://www.daad.de/de/in-deutschland-studieren/stipendien/hinweise-daad-stipendien/#F, zuletzt abgerufen 07.07.2024

§ 5 Antragsverfahren

(1) Antragsteller bzw. Antragstellerin ist der Projektleiter bzw. die Projektleiterin, das Institut oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die ein Stipendium zu vergeben hat.

(2) Ein zu vergebendes Stipendium ist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin öffentlich auszuschreiben. Die schriftliche Ausschreibung erfolgt unter Nennung des Förderziels, der Höhe des Stipendiums, der vorgesehenen Dauer der Förderung sowie der vorzulegenden Bewerbungsunterlagen. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen sind vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin selbst zu definieren. Etwaige Zwischen- und Abschlussberichte sowie Stellungnahmen von Betreuungspersonen (z.B. bei Qualifizierungs- und Promotionsstipendien) können nach zuvor festgelegten Zeiträumen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten eingefordert werden.

(3) Die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler, die bzw. der sich um ein Stipendium bewirbt (Bewerberin bzw. Bewerber), muss beim bzw. bei der Antragstellenden die unter § 5 Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen vorlegen.

(4) Das Rektorat vergibt im Einvernehmen mit dem bzw. der Antragstellenden das Stipendium.

(5) Die Beantragung der Bewilligung des Stipendiums erfolgt anhand des Vordrucks „Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Pädagogischen Hochschule Freiburg“ (Anlage dieser Richtlinie) im Prorektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Dem Antrag sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin sowie eine Beschreibung des Auswahlverfahrens beizufügen.

§ 6 Bewilligung

Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch einen vom Prorektorat Forschung und Nachwuchsförderung erlassenen Zuwendungsbescheid und die Annahmeerklärung durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten.

§ 7 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen ihrer bzw. seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. anderweitiger Stipendienbezug, Änderung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen, Adressänderung) umgehend mitzuteilen.

(2) Die individuellen steuerlichen Veranlagungen sind von Seiten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eigenständig zu beachten.

§ 8 Überzahlung und Widerruf

(1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.

(2) Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn
   a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
   b) der Pädagogische Hochschule Freiburg von ihrem Geldgeber die erforderlichen

Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,

c) der Forschungsstipendiat die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt oder seine Verpflichtungen nicht wahrnimmt,
d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Pädagogische Hochschule Freiburg gesetzten Frist erfüllt worden sind,
e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält,
f) die die Freigrenze übersteigenden Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen oder
g) Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden.

(3) Gegen einen Anspruch der Pädagogischen Hochschule Freiburg auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

§ 9 Form

Der Zuwendungsbescheid, das Antragsverfahren und notwendige Dokumentation von Auswahl und Durchführung des Stipendiums erfolgt in Textform. Etwaige Nebenabreden, Spezifizierungen, Veränderungen und Ergänzungen sind ebenfalls in Textform zu fassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogische Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, 23. Juli 2024
In Vertretung

Hendrik Büggeln
Kanzler

Anlage

Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

zu richten an das Prorektorat Forschung und Nachwuchsförderung

Stipendiatin/Stipendiat: Anrede, Name, Vorname	Wählen Sie ein Element aus.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Nationalität:			
Adresse: Privatadresse der Stipendiatin/ des Stipendiaten (ggf. Institutsadresse)			
Art des Stipendiums:	Wählen Sie ein Element aus.		
Auswahlverfahren:	Dem Antrag für das Stipendium ging ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren voran. ☐		
Laufzeit:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
Stipendienhöhe:	Gesamt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. EUR	Pro Monat: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. EUR	Ggf. Einmalzahlung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. EUR
Kinder:	Ja ☐	Geburtsurkunde beifügen	
Sonderfall: Stipendienhöhe über maximaler Obergrenze	Nein ☐ Ja ☐	Die schriftliche Einwilligung des Drittmittelgebers zur Überschreitung der Obergrenze beifügen	
Bisherige oder laufende Stipendien an der PH Freiburg oder Stipendien aus öffentlichen oder privaten Mitteln für den gleichen Qualifizierungsschritt:	Nein ☐ Ja ☐	Summierte Laufzeit in Monaten: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Thema/ Titel der Forschungsarbeit:			
Name der Betreuerin/ des Betreuers: (bei Promotionsstipendien)			
Name und Einrichtung der Antragsstellerin/des Antragstellers (Projektleiterin/Projektleiter, das Institut oder die zentrale wissenschaftliche Einheit)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Weitere bezahlte Tätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten	Nein ☐ Ja ☐	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Fondsnummer:		**Sachauftrag:**	
Kurzbeschreibung des Fonds: (Geldgeber, Kontentyp)			
Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller:	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	_____	

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der Angaben und dass dem Antrag ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren gemäß der Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Pädagogische Hochschule Freiburg vom 22. Juli 2024 vorangegangen ist.